



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –**

### **Frage Nummer 51 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welches Vergabeverfahren wurde/wird der Vergabe des geplanten Windparks im Öttinger Forst zugrundegelegt (bitte genaue Rechtsgrundlage des Verfahrens offenlegen), welche der in dem durch die Staatsforsten zur Auswahl des Investors verwendeten Punkte aus dem der Ausschreibung zugrunde gelegten Punktekatalog stammen von einer der Gemeinden im Landkreis Altötting (bitte – so weit wie es rechtlich zulässig ist – Punktekatalog hierfür offenlegen und als Anlage beifügen, sowie die Beiträge einer jeden Gemeinde kenntlich machen und hierin insbesondere auch die im Punktekatalog definierten Vorgaben für eine spätere Entfernung der Fundamente offenlegen) und wie viele Punkte aus dem abgefragten Katalog hat jeder der sich bewerbenden Investoren erhalten (bitte die Bepunktung für jede der Bewerberfirmen – so weit wie es rechtlich zulässig ist – in all ihren Details offenlegen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Mit Blick auf das hohe Potenzial zur Realisierung von Windenergieanlagen auf den von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschafteten Flächen und auf die hohe Nachfrage von Interessenten nach Verträgen zur Standortsicherung für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für diese Flächenpotenziale erfolgt die Ermittlung der Vertragspartner der Standortsicherungsverträge bei den BaySF im Wege wettbewerblicher Auswahlverfahren. Die kartellrechtliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und § 19 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Vergaberecht ist hingegen auf die Auswahlverfahren der BaySF nicht anwendbar.

Das Verfahren ist zweistufig konzipiert: In der ersten Stufe wird die Eignung der Bieter bspw. hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der vollständigen Umsetzung der kommunalen Belange geprüft. Die Eignungsprüfung ist eine K.O.-Prüfung, das bedeutet, dass nur Bieter, die alle Kriterien erfüllen, als „geeignet“ festgestellt werden. In der zweiten Stufe werden die Angaben der als „geeignet“ festgestellten Bieter zur Projektrealisierung nach einem Punktesystem bewertet. Die rechtlich zulässigen Belange der Kommunen (z. B. Art der Bürgerbeteiligung), die den geplanten Windenergieprojekten im Altöttinger und Burghauser zugestimmt

haben, werden vollinhaltlich in die Verfahrensunterlagen aufgenommen. Sie sind Bestandteil der Eignungsprüfung und werden demnach nicht in einem Punktesystem bewertet.

Hierfür werden keine Punkte vergeben (siehe Nr. 2). Unabhängig davon handelt es sich um einen Geheimwettbewerb. Informationen dazu unterliegen der Geheimhaltung und werden daher von der BaySF nicht an Dritte weitergegeben.